

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil II  
(VwV Invest BW – Innovation II)**

Vom 20. Januar 2022, - Aktenzeichen: 31-4331.11/31 -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil II vom 15. Oktober 2021 (GABl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel werden folgende Absätze angefügt:

„Hierfür fördert das Land Baden-Württemberg Unternehmen und im Zuge von Verbundprojekten auch Forschungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen damit verbundenen Förderaufrufe.

Die Förderaufrufe werden in regelmäßigen Abständen vom Wirtschaftsministerium veröffentlicht. Sie enthalten Angaben zu den jeweils geltenden Fristen und Antragsverfahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt immer ein jeweils aktueller Förderaufruf als bindend.

Die jeweiligen Förderaufrufe können zum einen technologie- und themenoffen gestaltet sein. Zum anderen können sie aber auch missionsorientiert ausgerichtet werden. Bei missionsorientierten Förderaufrufen werden bestimmte Missionen, also Ziele, Herausforderungen oder Themen vorgegeben, die durch die geförderten Vorhaben angegangen beziehungsweise gelöst werden sollen.“

2. In Nummer 1.1 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „soll“ das Wort „die“ gestrichen.
3. Nummer 1.1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Antragstellung im Rahmen der Innovationsförderung ist unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien grundsätzlich branchenoffen und technologie-neutral möglich, sofern der jeweils geltende Förderaufruf keine Eingrenzung oder Konkretisierung vorsieht.“

4. Nummer 1.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Wirtschaftsministerium entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen damit verbundenen Förderaufrufe in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

5. Nummer 2.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb des jeweiligen Förderaufrufs kann eine Konkretisierung erfolgen. Ziel der Vorhaben soll es sein, den Unternehmen die Erschließung neuer Marktfelder zu ermöglichen. Zudem sollen sie zu einer Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit beitragen und auf eine Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen ausgerichtet sein.“

6. Die Nummern 5.5 und 5.6 werden aufgehoben.

7. Die bisherigen Nummern 5.7 bis 5.12 werden die Nummern 5.5 bis 5.10.

8. In Nummer 6.1 Satz 2 wird nach dem Wort „unter“ das Wort „Nummer“ eingefügt.

9. In Nummer 6.2 wird nach Satz 1 folgender Aufzählungspunkt eingefügt:

„- Fachlicher Bezug zum aktuell geltenden Förderaufruf: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen zu erfüllen;“

10. In Nummer 8.1 Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „das“ eingefügt.

- II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 20. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.